

SATZUNG

Walbecker Karnevalsclub 2012 e.V.



Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Auflösung des Vereins
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Organe
- § 12 Abstimmung und Wahlen

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Walbecker Karnevalsclub 2012 e. V.“.
Die Vereinsfarben sind Blau - Rot - Weiß.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 39356 Oebisfelde-Weferlingen OT Walbeck
und ist unter der Registernummer 3055 im Vereinsregister des Amtsgerichtes
Stendal eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem
Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von
Karnevalsveranstaltungen in Walbeck, sowie durch Teilnahme
an Veranstaltungen anderer Vereine.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder

- 2) Mitglied kann jede Person werden, die Gewähr bietet, dass sie sich zum Zweck des Vereins bekennt. Die Mitgliedschaft zu §3 Abs.1 Buchstabe b bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 4) Ein Mitglied kann, nach ausreichender Gelegenheit zur Rechtfertigung, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt oder sein Ansehen empfindlich schädigt. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- 5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei und erhalten freien Eintritt zu ausgewählten Veranstaltungen des Vereins, zu denen der Vorstand sie einlädt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und Beschlüsse der Organe zu achten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4) Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Vereins. Es findet jedes Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, in der vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über die geleistete Vereinsarbeit vom vergangenen Geschäftsjahr vorgebracht wird.

Durch den Schatzmeister hat ein schriftlicher Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen. Das Kassenbuch und der Kassenbericht müssen in der Jahreshauptversammlung vorliegen und können von den Mitgliedern eingesehen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang am Bürgerhaus „Ulrich Mühe“ in Walbeck mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Ist die Emailadresse eines Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 3) Die Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über den Ablauf der Versammlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Es gilt die Ladungsfrist wie in §5 Abs. 2

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a) dem Präsident
 - b) dem Vizepräsident
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- 2) Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt einen ordentlichen Nachfolger.
- 5) Entzieht die Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen, findet eine Neuwahl des entsprechenden Amtes statt. Ein durch Vertrauensentzug ausgeschiedenes Vorstandsmitglied darf erst wieder nach dreijähriger Pause, gezählt vom Tag der Wahl seines Nachfolgers, für ein Amt im Vorstand oder als Kassenprüfer kandidieren.

§ 7

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Grundes eingeladen werden.
- 2) Die Versammlung wird beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgte und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Zur Auflösung ist Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel aller anwesenden Mitgliedern erforderlich. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Versammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oebisfelde-Weferlingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Walbeck zu verwenden hat.

§ 8 Satzungsänderung

- 1) Über alle Satzungsänderungen, auch den Vereinszweck betreffend, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) In der Jahreshauptversammlung sind für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Aufgabe, vor jeder Jahreshauptversammlung die vom Schatzmeister abgeschlossenen Bücher und die dazugehörigen Belege zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu geben. Dieser kann mündlich erfolgen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden.
- 3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
Kassenprüfer müssen nicht Mitglied im Verein sein.

§ 11 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
- 2) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 12
Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen der Organe sowie Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Stimmabgabe erfolgen.
- 2) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vertretung von abwesenden Mitgliedern durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Walbeck, den 26.01.2018


.....
Präsident


.....
Vizepräsident


.....
Schatzmeister


.....
Schriftführer


.....
Mitglied


.....
Mitglied


.....
Mitglied